Statuten der Sektion Basel der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **55 (1965)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fr. 1000.– namens seiner Firma, der Haas'schen Schriftgiesserei AG in Münchenstein. Unser Vermögen, das am 31. Dezember 1963 Fr. 2124.75 betrug, wies am 31. Juli 1964 einen Bestand von Fr. 4530.85 auf. Den Spendern sei der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Unser Mitgliederbestand hat sich dank einer Werbeaktion auf die Jahresversammlung hin um 37 Mitglieder (bei 8 Austritten) auf 306 erhöht. Dieses Ergebnis darf uns nicht ruhen lassen; noch längst sind im Raume Basel nicht alle «Reserven ausgeschöpft», und so möchte ich denn alle unsere Mitglieder auffordern, bei Gelegenheit immer wieder auf die Existenz der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde und ihrer Sektion Basel hinzuweisen.

Ich schliesse diesen Bericht mit dem Dank an unsere Referenten, die wir nur mit verlagseigenen Büchern zu honorieren pflegen, mit dem Dank an die Herren des Vorstandes und mit dem Dank an die Mitglieder für ihre Treue.

Basel, den 6. November 1964 H. Trümpy, Obmann

Statuten der Sektion Basel der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

1. Die Sektion Basel der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie umfasst die in Basel und Umgebung ansässigen Mitglieder der gesamtschweizerischen Gesellschaft. Sie unterstützt deren Bestrebungen, indem sie vor allem volkskundliche Vorträge und Exkursionen veranstaltet.

2. Die finanziellen Mittel der Sektion setzen sich zusammen aus:
a) dem bestehenden Vermögen,
b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen,
c) Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen.

3. Die Organe der Sektion sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Revisor und sein Stellvertreter.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung im Herbst werden Bericht und Rechnung über das Vereinsjahr (beginnend mit 1. August und endend mit 31. Juli) zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann, den Vorstand und die Revisionsstelle je auf die Dauer von vier Jahren und setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

5. Der Vorstand, bestehend aus Obmann, Statthalter, Quästor und drei bis fünf Beisitzern, beschliesst über die Veranstaltungen der Sektion und verwaltet deren Kasse. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsbefugnis.

6. Im Falle einer Auflösung fällt das Sektionsvermögen der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde zu.

So beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 6. November 1964.

Der Obmann: Prof. Dr. H. Trümpy

Der Statthalter: Dr. W. Escher

Buchbesprechungen

German Kolly, Sagen und Märchen aus dem Senseland. Gesammelt und aufgezeichnet. Freiburg im Üchtland, Paulusverlag, 1965. 304 S., Zeichnungen von Eugen Reichlen. Fr. 16.50.

Der beigegebene Waschzettel erklärt stolz: «Nun hat auch Deutschfreiburg sein Märchen-, Sagen- und Legendenbuch». Etwas nüchterner steht in Kleindruck auf der S. 4 des Buches: «Die *Sagen und Märchen aus dem Senseland* sind erstmals veröffentlicht worden in mehreren Jahrgängen der *Beiträge zur Heimatkunde*». Warum ist nicht dazu gesetzt worden, dass sie sich in den Jahrgängen 19 (1947/48) und 20 (1948/49) finden, und warum ist nicht auch erwähnt, dass das Buch unter dem gleichen Titel schon einmal erschien, und zwar herausgegeben vom Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten, interessierten Landschaften, bei der Buchdruckerei Fragnière Frères in Fribourg, ohne Jahr (1950)? In dieser früheren Ausgabe findet sich ein kleines, aber recht aufschlussreiches Nachwort. Dort wird in ehrlicher Offenheit als Quellenangabe für ungefähr 10 Sagen auf Franz Kuenlins «Historisch romantische Schilderungen aus der Westschweiz» verwiesen, dem diese Sagen «*frei nacherzählt*» (auch im «Nachwort» durch Kursivdruck herausgehoben) worden seien. Überdies werden noch zwei weitere literarische Quellen aufgeführt. «Alle übrigen Sagen sind im Laufe vieler Jahre, auf ungezählten Wanderfahrten kreuz und quer durch unser schönes Senseland, dem *Volksmund abgelauscht und inhaltsgetreu nacherzählt* worden» (von mir kursiv gedruckt). Es findet sich im erwähnten Nachwort noch der bezeichnende Satz: «Mögen unsere Sagen den Heimweg finden ins Senseland», d. h. also, man lernt nun «Sagen» aus Büchern und erzählt sie dann womöglich als «Erlebnis». Ich bedaure, dass der Herausgeber in seiner neuen Ausgabe nicht ein paar ganz nüchterne Worte zur Editionstechnik gesagt hat. Es ist doch so, dass wir dankbar sind für die grosse Mühe, der sich ein Sammler unterzieht und dass wir uns ehrlich freuen, wenn wieder ein